

BVGer A-6987/2025 vom 3. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6987_2025

FR: TAF A-6987/2025 du 3 février 2026

IT: TAF A-6987/2025 del 3 febbraio 2026

Regeste

Direkte Bundessteuer

Erwägungen

E. 1.1.1

Gemäss Art. 108 Abs. 1 Satz 1 DBG wird der Veranlagungsort einer steuerpflichtigen Person, wenn er im Einzelfall ungewiss oder strittig ist und mehrere Kantone betroffen sind, von der ESTV bestimmt. Die gestützt auf diese Vorschrift erlassenen Verfügungen der ESTV unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 108 Abs. 1 Satz 2 DBG).

E. 1.1.2

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt dieses Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt hier nicht vor. Die ESTV gehört zu den Behörden nach Art. 33 Bst. d VGG und ist daher Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht ist damit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2.1

Die angefochtene Verfügung betreffend Verfahrenssistierung stellt eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung dar (vgl. Urteile des BVGer A-5157/2017 vom 5. Februar 2018 E. 3.1, A-3495/2016 vom 9. November 2016 E. 2; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.41 und Rz. 3.16 m.w.H.).

E. 2.2

Nach Art. 46 Abs. 1 VwVG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die nicht die Zuständigkeit oder Fragen des Ausstands betreffen (Art. 45 VwVG), einzig zulässig, wenn sie dem Verfügungsadressaten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b).

E. 2.3

Im vorliegenden Fall ist die Voraussetzung nach Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG von vornherein nicht gegeben. Selbst wenn sich die Angelegenheit tatsächlich als spruchreif erweisen würde, hat sich die Vorinstanz nämlich bislang zu den strittigen Hauptfragen des vorliegenden Verfahrens nicht materiell geäußert. Das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz kann aus verfahrensrechtlichen Gründen keinen Endentscheid fällen, da es ansonsten in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingreifen und den Instanzenzug nicht wahren würde (vgl. Urteil des BVGer A-5157/2017 vom 5. Februar 2018 E. 3.2; Uhlmann/Wälle-Bär, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023 [nachfolgend: Praxiskommentar VwVG], Art. 46 Rz. 31 ff. mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; Kayser/Papadopoulos/Altmann, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2. Aufl. 2019 [nachfolgend: Kommentar VwVG], Art. 46 Rz. 44 ff. m.w.H.). Ein sofortiger Endentscheid, wie ihn Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG voraussetzt, ist demnach nicht möglich (vgl. zum Ganzen auch Urteile des BVGer A-5157/2017 vom 5. Februar 2018 E. 3.2, A-2082/2014 vom 9. Juli 2014 E. 2.2).

E. 2.4

Zu prüfen bleibt, ob die vorliegend angefochtene Verfahrenssistierung für die Beschwerdeführenden einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG).

E. 2.4.1

Mit dem Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils in Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG wird die Voraussetzung eines schutzwürdigen Interesses an der sofortigen Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Zwischenverfügung umschrieben (vgl. Urteil des BVGer B-4106/2021 vom 25. November 2021 E. 1.3). Demnach liegt das Rechtsschutzinteresse im Schaden, der entstünde, wenn der Nachteil auch durch einen an sich günstigen Endentscheid nicht oder nur teilweise behoben werden könnte (vgl. Urteil des BVGer B-1286/2016 vom 15. August 2017 E. 2.2.1). Der Nachteil muss nicht rechtlicher Natur sein. Die Beeinträchtigung in schutzwürdigen tatsächlichen, insbesondere auch wirtschaftlichen Interessen genügt, sofern der Betroffene nicht nur versucht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (vgl. BGE 130 II 149 E. 1.1; Urteile des BGer 2C_86/2008 vom 23. April 2008 E. 3.2, 2A.438/2004 vom 1. Dezember 2004 E. 1.1; Urteil des BVGer B-5168/2007 vom 18. Oktober 2007 E. 1.2.1).

E. 2.4.2

Die Sistierung eines Verfahrens im Hinblick auf den Abschluss anderer hängiger Prozesse, deren Ausgang für die Beurteilung des Falls von Bedeutung ist oder sein kann, hat bezüglich der dadurch bewirkten zeitlichen Verzögerung in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für die betroffenen Parteien zur Folge (vgl. BGE 131 V 362 E. 3.2). Diese noch unter Geltung des Bundesrechtspflegegesetzes (OG, BS 3 531) ergangene Rechtsprechung gilt auch für die Anwendung von Art. 46 VwVG (Urteile des BGer 2C_314/2008 vom 17. September 2008 E. 3.2, 2C_318/2008 vom 17. September 2008 E. 5.1, je m.w.H.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bewirkt die Sistierung eines Verfahrens nicht zwingend einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, sondern es wird danach unterschieden, ob eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend gemacht wird (formelle Rechtsverweigerung; Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) - in diesem Fall

wird das Erfordernis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils als erfüllt oder als verzichtbar erachtet, namentlich wenn die Sistierung für unbestimmte Dauer angeordnet wird oder die Wiederaufnahme des Verfahrens von einem ungewissen Ereignis abhängt, auf das die betroffene Partei keinen Einfluss nehmen kann - oder ob die Sistierung als solche beanstandet wird zu einem Zeitpunkt, in dem das Beschleunigungsgebot klarerweise noch nicht verletzt ist und darum von dem Erfordernis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht abgesehen werden kann (Urteile des BVGer A-3504/2016 vom 8. November 2017 E. 2.3 unter Hinweis auf BGE 138 IV 258 E. 1.1, 134 IV 43 E. 2, A-1247/2010 vom 19. April 2010 E. 4.4 unter Hinweis auf BGE 134 IV 43 E. 2.3-2.5; Uhlmann/Wälle-Bär, Praxiskommentar VwVG, Art. 46 Rz. 24; Kölz/Häner/Bertschi/Bundi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 4. Aufl. 2025, Rz. 914).

E. 2.4.3

Soweit die Beschwerdeführenden mit ihren Vorbringen eine formelle Rechtsverweigerung geltend machen, ist ihnen nicht zu folgen. Die Sistierung des vorinstanzlichen Verfahrens wurde nicht für unbestimmte Dauer angeordnet, sondern bis zum Eintritt der Rechtskraft des Verfahrens hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperioden 2016 und 2017 des Kantons Tessin (vgl. Sachverhalt Bst. B.d). Damit hinge die Wiederaufnahme des vorinstanzlichen Verfahrens auch nicht von einem ungewissen Ereignis ab. Die verfügte Verfahrenssistierung begründet somit keine Verletzung des Beschleunigungsgebots, die einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommt.

E. 2.4.4

Soweit die Beschwerdeführenden (prozess-)finanzielle oder zeitliche Aufwände im Zusammenhang mit der Sistierung geltend machen, richtet sich ihr Interesse darauf, eine Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens zu verhindern. Dieses Interesse gilt nach gefestigter Praxis zu Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG als nicht schutzwürdig, weshalb es zur Begründung eines relevanten Nachteils im Sinne der Bestimmung nicht herangezogen werden kann (vgl. E. 2.4.1).

E. 2.4.5.1

Die Beschwerdeführenden bringen sinngemäss vor, durch die Sistierung einen rechtlichen Nachteil zu erleiden. Das Verfahren hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperioden 2016 und 2017 des Kantons Tessin könne präjudizierende Wirkung auf die Festlegung des Steuerdomizils für die direkte Bundessteuer haben. Würde zunächst das Verfahren betreffend die Staats- oder Gemeindesteuer durchgeführt und das diesbezügliche Steuerdomizil schliesslich letztinstanzlich durch das Bundesgericht festgelegt, werde die ESTV folglich nicht mehr in der Sache verfügen. Damit würde den Beschwerdeführenden das Recht auf eine Verfügung gemäss Art. 108 DBG vorenthalten, die von einer Bundesbehörde mit uneingeschränkter Sachverhaltskognition getroffen werde. Das Bundesgericht könne den Sachverhalt nämlich nicht frei überprüfen, es sei denn, er wurde unter Verletzung des Rechts oder in offensichtlich unrichtiger Weise festgestellt.

E. 2.4.5.2

Die Vorinstanz legt dazu dar, das Verfahren betreffend die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Tessin sei weiter fortgeschritten als das Verfahren der ESTV auf Festlegung des Veranlagungsorts nach Art. 108 DBG. Aufgrund der präjudizierenden Wirkung des Entscheids betreffend die Festlegung des Hauptsteuerdomizils für die Staats- und Gemeindesteuern auf die Festlegung desselben für die direkte Bundessteuer könne das

Verfahren nach Art. 108 DBG gegebenenfalls beschleunigt behandelt werden, wenn dieses nachgelagert durchgeführt werde.

E. 2.4.5.3

Unter den Verfahrensparteien ist zurecht unbestritten, dass nach der Rechtsprechung das Verfahren im Kanton Tessin betreffend die Festlegung des Hauptsteuerdomizils für die Staats- und Gemeindesteuern grundsätzlich präjudizierende Wirkung auf die Festlegung des Hauptsteuerdomizils für die direkte Bundessteuer haben kann (vgl. nachfolgend E. 3.3 zur präjudizierenden Wirkung). Auch ist nach der bisherigen Rechtsprechung zumindest nicht auszuschliessen, dass das Bundesgericht neben derjenigen für die Staats- und Gemeindesteuern auch direkt über die Veranlagungszuständigkeit für die direkte Bundessteuer entscheiden und darauf verzichten würde, die Sache zuerst an die ESTV zu überweisen (E. 3.4). Zudem wäre die ESTV selbst bei einer Überweisung durch das Bundesgericht aufgrund der erwähnten präjudizierenden Wirkung faktisch an das betreffende Urteil des Bundesgerichts hinsichtlich des Hauptsteuerdomizils für die Staats- und Gemeindesteuern gebunden. Den Beschwerdeführenden kann mit der verfügten Verfahrenssistierung deshalb insoweit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, als nach Durchlaufen des kantonalen Verfahrens im Kanton Tessin das Bundesgericht mit nur eingeschränkter Kognition entscheiden (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 und 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] betreffend die eingeschränkte Sachverhaltskognition des Bundesgerichts) und damit keine Bundesbehörde (selbst bei einer Überweisung an die ESTV, welche an das Urteil des Bundesgerichts gebunden wäre) mit uneingeschränkter Sachverhaltskognition materiell über die Festlegung des Steuerdomizils für die direkte Bundessteuer befinden könnte. Würde das Verfahren auf Feststellung des Veranlagungsortes nach Art. 108 DBG demgegenüber nicht sistiert, würden als Bundesbehörden zunächst die ESTV und anschliessend allenfalls das Bundesverwaltungsgericht (vgl. E. 1.1.1) mit uneingeschränkter Sachverhaltskognition (vgl. nachfolgend E. 2.7 und 2.8) über das Steuerdomizil für die direkte Bundessteuer befinden.

E. 2.4.6

Nach dem Gesagten ist das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zu bejahen, weshalb die vorliegende Beschwerde zulässig ist.

E. 2.5.1

Die Beschwerdeführenden sind Adressaten der angefochtenen Verfügung und von dieser betroffen. Sie sind damit zur Beschwerdeerhebung berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2.5.2

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - unter Vorbehalt der nachstehenden E. 2.6 - einzutreten.

E. 2.6.1

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Was Streitgegenstand ist, bestimmt sich nach dem angefochtenen Entscheid und den Parteibegehren (BGE 142 I 155 E. 4.4.2, 136 II 457 E. 4.2, 133 II 35 E. 2; statt vieler: Urteil des BVGer A-6248/2018 vom 8. Januar 2020 E. 1.3). Das Anfechtungsobjekt bildet den

Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt (BGE 133 II 35 E. 2). Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingeschränkt, jedoch nicht erweitert oder qualitativ verändert werden (vgl. BGE 131 II 200 E. 3.2; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-1954/2022 vom 16. Februar 2023 E. 1.2.1).

E. 2.6.2

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Zwischenverfügung der Vorinstanz vom 17. Juli 2025, in der die Vorinstanz das Verfahren auf Feststellung des Veranlagungsortes nach Art. 108 DBG sistiert hat. Die Beschwerdeführenden haben diese Zwischenverfügung als Ganzes angefochten. Diese bildet den Streitgegenstand. Hingegen nicht Streitgegenstand ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Tessin vom 28. Mai 2025. Soweit die Beschwerdeführenden nicht den Sistierungsentscheid der ESTV anfechten, sondern die Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des Einspracheentscheids der Steuerverwaltung des Kantons Tessin vom 28. Mai 2025 verlangen (vgl. Sachverhalt Bst. C.a in fine), ist darauf nicht einzutreten. Der Grund hierfür ist, dass sich der Sistierungsentscheid der ESTV nicht zur Frage der Nichtigkeit des Einspracheentscheids der Steuerverwaltung des Kantons Tessin vom 28. Mai 2025 äussert und sich hierzu auch nicht äussern musste (vgl. E. 2.6.1; BGE 148 II 564 E. 9.3).

E. 2.7

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstandet werden (Art. 49 Bst. a bis c VwVG). Zum Bundesrecht zählt auch das Verfassungsrecht des Bundes (vgl. Urteile des BVGer A-4939/2018 vom 29. Mai 2019 E. 1.3, A-4061/2016 vom 3. Mai 2017 E. 1.3), so namentlich das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung gemäss Art. 127 Abs. 3 BV sowie die Bestimmungen über die direkte Bundessteuer gemäss Art. 128 BV.

E. 2.8

Die für die Entscheidfindung (Rechtsanwendung) vorzunehmende Tatsachenfeststellung setzt voraus, dass die Sachlage korrekt und vollständig ermittelt wurde. Das Bundesverwaltungsverfahren und die Bundesverwaltungsrechtspflege werden (allerdings mit Ausnahme des Steuerverfahrens, vgl. Art. 2 Abs. 1 VwVG) grundsätzlich von der Untersuchungsmaxime beherrscht (Art. 12 VwVG). Demnach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären. Sie trägt die Beweisführungslast (sog. subjektive oder formelle Beweislast; statt vieler: Urteil des BVGer A-246/2022 vom 14. November 2022 E. 1.4.1). Die Untersuchungsmaxime wird durch die Mitwirkungspflichten der Parteien relativiert (Art. 13 VwVG).

E. 2.9

Eine Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen ein bei ihr eingeleitetes Beschwerdeverfahren aus Gründen der Zweckmässigkeit bis auf weiteres beziehungsweise bis zu einem bestimmten Ereignis aussetzen (in analoger Anwendung von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 [BZP, SR 273] im Rahmen von dem VwVG unterliegenden Verfahren [vgl. BVGE 2020 IV/4 E. 5.5.2 und 9.2.1 {betreffend die analoge Anwendung von Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 BZP}; Urteile des BVGer A-1003/2023, A-1005/2023 und A-1006/2023 vom 5. Januar 2026 E. 1.3 {betreffend die analoge Anwendung von Art. 24 BZP}, B-5280/2018, B-5382/2018

vom 25. September 2020 E. 4.2.1; Pierre-Emmanuel Ruedin, in: Bellanger et al. {éd.}, Loi fédérale sur la procédure administrative, Commentaire romand, 2024, Intro. Art. 1-4 N 27-29, Art. 4 N 14 f.]). Beim Entscheid darüber, ob ein Verfahren sistiert werden soll, kommt der Behörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (vgl. Urteil des BVGer C-3808/2020 vom 9. Mai 2022 E. 6.5). Die Sistierung darf keinesfalls gegen vorrangige öffentliche oder private Interessen verstossen (Urteile des BVGer A-3495/2016 vom 9. November 2016 E. 3, A-3924/2012 vom 18. Februar 2013 E. 3.1). Die Sistierung eines Verfahrens soll grundsätzlich die Ausnahme bleiben und im Zweifelsfall ist dem Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) Vorrang einzuräumen (vgl. BGE 135 III 127 E. 3.4).

E. 2.10

Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut, wobei bei Erlassen des Bundesrechts die Fassungen in den drei Amtssprachen gleichwertig sind. Ist der Text nicht ohne Weiteres klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden. Vom Wortlaut kann abgewichen werden, wenn triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass er nicht den wahren Sinn der Vorschrift wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte, aus Sinn und Zweck der Norm oder aus dem Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen ergeben (BGE 143 II 268 E. 4.3.1, 143 II 202 E. 8.5, 140 II 80 E. 2.5.3 m.w.H.). Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen (BGE 130 II 202 E. 5.1, 129 II 114 E. 3.1). Das Bundesgericht hat sich bei der Auslegung von Erlassen stets von einem Methodenpluralismus leiten lassen (statt vieler: BGE 143 V 114 E. 5.2; BVGE 2014/8 E. 3.3). Es sollen all jene Methoden kombiniert werden, die für den konkreten Fall im Hinblick auf ein vernünftiges und praktikables Ergebnis am meisten Überzeugungskraft haben. Sind mehrere Lösungen denkbar, ist jene zu wählen, die der Verfassung entspricht (statt vieler: BGE 143 V 114 E. 5.2; BVGE 2016/25 E. 2.6.4.1).

E. 3.1

Die kantonalen Steuerbehörden erheben die direkte Bundessteuer (im Fall persönlicher Zugehörigkeit) von den natürlichen Personen, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder, wenn ein solcher in der Schweiz fehlt, ihren steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben (Art. 105 Abs. 1 DBG). Der Stichtag ist der 31. Dezember oder jener Tag, an dem die Unterwerfung unter die Steuerpflicht (in der Schweiz) endet (Urteile des BVGer A-4943/2020 vom 11. Januar 2023 E. 2.2, A-4939/2018 vom 29. Mai 2019 E. 2.2).

E. 3.2

Kommen mehrere Kantone für die Veranlagung der direkten Bundessteuer infrage, bestimmt die ESTV den Veranlagungsort (Art. 108 Abs. 1 DBG). Nur die ESTV kann im interkantonalen Verhältnis einen verbindlichen Entscheid über die Veranlagungszuständigkeit fällen; den Kantonen fehlt für einen solchen Entscheid die Kompetenz (vgl. Urteil des BGer 2C_806/2019 vom 8. Juni 2020 E. 5.1). Die ESTV hat insofern ein «Pflichtrecht», den Ort der Veranlagung festzustellen und darüber eine Verfügung zu treffen (Urteil des BGer 9C_323/2023 vom 7. August 2024 E. 2.2.3). Erfährt eine kantonale Veranlagungsbehörde von einem konkurrierenden Anspruch eines andern Kantons, ist vor weiteren Veranlagungshandlungen die ESTV anzugehen, um die

Zuständigkeit festlegen zu lassen. Dies gilt aber nicht nur für eigentliche Veranlagungsbehörden, sondern ebenso sehr für Rechtsmittelinstanzen (vgl. Urteil des BGer 2A.241/2006 vom 26. Oktober 2006 E. 2.4; Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 108 Rz. 8). Stellt eine kantonale Behörde ihre Zuständigkeit für die Veranlagung der direkten Bundessteuer fest, obschon offensichtlich ist, dass ein anderer Kanton als Veranlagungsort infrage kommt, sind ihr Entscheid und ihn bestätigende Rechtsmittelentscheide nichtig (BGE 151 II 101 E. 3.5, 150 II 244 E. 4).

E. 3.3

Im Recht der direkten Bundessteuer für natürliche Personen gilt der Grundsatz der einheitlichen und ungeteilten Veranlagungs- und Bezugszuständigkeit (Art. 105 Abs. 1 DBG; BGE 142 II 182 E. 2.7.6, 137 I 273 E. 3.3.1). Sowohl die Staats- und Gemeindesteuern wie auch die direkte Bundessteuer werden also von dem Kanton erhoben, in welchem die steuerpflichtige Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Zudem ist betreffend die Festlegung des Steuerdomizils zu berücksichtigen, dass die massgebenden kantonrechtlichen Bestimmungen jenen des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) entsprechen (vgl. Art. 3 Abs. 2 StHG). Mithin ist somit für die Bestimmung des Steuerdomizils der direkten Bundessteuer nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren, wie bei der Staatssteuer (sog. vertikale Steuerharmonisierung; Art. 128 und 129 BV). Dies hat zur Folge, dass ein bundesgerichtlicher Entscheid betreffend die Festlegung des Hauptsteuerdomizils für die Staats- und Gemeindesteuern präjudizierende Wirkung auf die Festlegung desselben für die direkte Bundessteuer hat (vgl. zur vertikalen Steuerharmonisierung BGE 145 II 130 E. 2.2.4; Urteil des BGer 2C_753/2020 vom 23. Dezember 2021 E. 1.2.1).

E. 3.4

Das Bundesgericht hat sich zur Frage, wie ein bereits eingeleitetes Verfahren auf Feststellung des Veranlagungsortes nach Art. 108 DBG mit dem Verfahren hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern zu koordinieren ist, noch nicht geäußert. In Fällen, in denen bis vor Bundesgericht, obgleich dies angezeigt war, noch kein Verfahren nach Art. 108 DBG eingeleitet worden war, hat das Bundesgericht in der Regel direkt über die Veranlagungszuständigkeit entschieden und darauf verzichtet, die Sache zuerst an die ESTV zu überweisen (vgl. BGE 150 II 244 E. 4.5; Urteil des BGer 2C_806/2019 vom 8. Juni 2020 E. 5.4). Dies jeweils mit dem Hinweis darauf, dass die Sache für die Staats- und Gemeindesteuern spruchreif gewesen sei. Im Urteil 9C_686/2023 vom 28. April 2025 war die Sache nicht spruchreif und das Bundesgericht hat diese betreffend die direkte Bundessteuer an die ESTV überwiesen und betreffend die Staats- und Gemeindesteuern an die kantonale Vorinstanz zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, aber sich nicht dazu geäußert, wie die beiden Verfahren zu koordinieren sind. Es hat lediglich festgehalten, dass es der kantonalen Vorinstanz obliege, die beiden Verfahren «durch geeignete Massnahmen (z.B. Sistierung) zu koordinieren» (E. 5.3 des Urteils).

E. 4.1

Vorliegend rügen die Beschwerdeführenden sinngemäss, die Vorinstanz verletze mit der verfügten Verfahrenssistierung Bundesrecht, da Art. 108 DBG vorsehe, dass die ESTV materiell über die Festlegung des Steuerdomizils für die direkte Bundessteuer entscheiden müsse. Eine Ausnahme hiervon sei nur zulässig, wenn die Sache für die Staats- und Gemeindesteuern bereits spruchreif sei. Indem die Vorinstanz das Verfahren nach Art. 108

DBG vorliegend bis zum Eintritt der Rechtskraft des Verfahrens hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern sistiere, könne sie in der Sache - aufgrund der präjudizierenden Wirkung eines allfälligen bundesgerichtlichen Entscheids in letzterem Verfahren - nicht mehr verfügen. Ausserdem diene die verfügte Verfahrenssistierung auch nicht der Verfahrensökonomie.

E. 4.2.1

Es ist demnach zu prüfen, ob die verfügte Verfahrenssistierung mit Art. 108 DBG vereinbar ist. Dazu ist Art. 108 DBG ausgehend von seinem Wortlaut auszulegen (vgl. E. 2.10). Nach Art. 108 Abs. 1 DBG wird der Veranlagungsort, wenn er im Einzelfall ungewiss oder strittig ist und mehrere Kantone betroffen sind, von der ESTV bestimmt. Der deutschsprachige Wortlaut von Art. 108 Abs. 1 Satz 1 DBG lautet sodann wie folgt: «Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, so wird er, [...], wenn mehrere Kantone in Frage kommen, von der ESTV bestimmt» (gleichbedeutend in der französischen und italienischen Fassung: «Lorsque le for fiscal d'un contribuable ne peut être déterminé avec certitude ou qu'il est litigieux, il est fixé [...] par l'AFC, si plusieurs cantons sont en cause» bzw. «Se il luogo della tassazione è controverso o incerto, esso viene fissato [...] dall'AFC ove entrino in linea di conto più Cantoni»).

E. 4.2.1.1

Im Rahmen einer grammatikalischen Auslegung ist zu prüfen, was unter der Formulierung «von der ESTV bestimmt» zu verstehen ist. Gemäss Duden bedeutet «bestimmen» unter anderem ermitteln, klären oder definieren (vgl. Duden Online Wörterbuch, Stichwort «bestimmen», <https://www.duden.de/rechtschreibung/bestimmen>, zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2025). «Bestimmen» ist gleichbedeutend mit regeln oder determinieren (vgl. Duden Online Wörterbuch, Stichwort «bestimmen», <https://www.duden.de/synonyme/bestimmen>). Art. 108 Abs. 1 DBG äussert sich nicht explizit zur Frage der Sistierung. Gemäss dem Wortlaut von Art. 108 Abs. 1 DBG hat die ESTV in gewissen Fällen den Veranlagungsort zu bestimmen («von der ESTV bestimmt»). Die Norm regelt somit die Zuständigkeit. Art. 108 DBG befindet sich denn auch im Abschnitt über die örtliche Zuständigkeit (systematische Auslegung). Damit legt der Wortlaut nahe, dass die ESTV auch aufgrund ihrer Zuständigkeit verpflichtet ist, über den Ort der Veranlagung grundsätzlich selbständig und aufgrund einer eigenen materiellen Beurteilung zu entscheiden (vgl. auch BGE 150 II E. 4.3.1, wonach die ESTV und nicht die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer den Veranlagungsort zu bestimmen hat, wenn mehrere Kantone infrage kommen). Die Auffassung, wonach die ESTV das Verfahren nach Art. 108 DBG bis zur Rechtskraft des Verfahrens hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern sistieren könne, würde in diese Zuständigkeitsordnung, wonach die ESTV über den Veranlagungsort bestimmt, eingreifen. Denn in diesem Fall würde sie (die ESTV) - wegen der präjudizierenden Wirkung eines allfälligen bundesgerichtlichen Entscheids in letzterem Verfahren (vgl. E. 3.3) - doch nicht mehr selbständig und aufgrund einer eigenen materiellen Beurteilung über den Veranlagungsort entscheiden.

E. 4.2.1.2

Die Entstehungsgeschichte stützt diesen Befund: Der Gesetzgeber hat die Regelung von Art. 108 Abs. 1 DBG nicht neu eingeführt, sondern sie aus dem früheren Recht übernommen (vgl. Art. 79 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer [AS 56 1947]). Schon seit ihrem Inkrafttreten im

Jahr 1941 hatte diese den Kantonen die Befugnis entzogen, über ihre Zuständigkeit zu entscheiden (sog. «Kompetenz-Kompetenz»; vgl. zu diesem Begriff BGE 138 III 304 E. 5.1, 128 III 50 E. 2c/bb/aaa, 121 III 495 E. 6c), wenn die Veranlagungszuständigkeit eines anderen Kantons infrage kam, und die Festlegung der Veranlagungszuständigkeit stattdessen der ESTV zugewiesen. Auch das alte Recht verbot also in diesen Fällen unilaterale Steuerdomizilentscheide der Kantone (zum Ganzen: vgl. BGE 150 II 244 E. 4.3.2). Immerhin konnten die Kantone nach altem Recht - jedenfalls bis zu Beginn der 1990er-Jahre (vgl. Art. 116 und 117 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 in der Fassung der Änderung vom 4. Oktober 1991 [AS 1992 288]) - mittels Klage auch direkt an das Bundesgericht gelangen, ohne ihren Kompetenzkonflikt zuerst vor der ESTV austragen zu müssen (vgl. Känzig/Behnisch, Die direkte Bundessteuer, III. Teil, 2. Aufl. 1992, Art. 79 Rz. 2). Der Bundesrat hatte vor diesem Hintergrund die Lösung des interkantonalen Konflikts auch im DBG von der ESTV auf das Bundesgericht übertragen wollen (vgl. Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer vom 25. Mai 1983, BBl 1983 204). Um das Bundesgericht zu entlasten, kehrte das Parlament indessen zur bisherigen Regelung zurück, wobei es neu ausdrücklich vorsah, dass die Verfügung der ESTV beim Bundesgericht angefochten werden konnte (Art. 108 Abs. 1 Satz 2 DBG in der Fassung vom 14. Dezember 1990 [AS 1991 1184]). Im Zuge der Justizreform schaltete der Gesetzgeber sodann per 1. Januar 2007 das Bundesverwaltungsgericht als zusätzliche Beschwerdeinstanz zwischen die ESTV und das Bundesgericht (vgl. Art. 108 Abs. 1 Satz 2 DBG in der Fassung vom 17. Juni 2005 [AS 2006 2197]; Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4250 und 4439). Wenn nun das Verfahren nach Art. 108 DBG bis zur Rechtskraft des Verfahrens hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern sistiert würde, würde dies der soeben beschriebenen Kompetenzordnung widersprechen. Indem ein allfälliger bundesgerichtlicher Entscheid im Verfahren hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern letztlich präjudizierende Wirkung auf die Festlegung des Steuerdomizils für die direkte Bundessteuer hätte (vgl. E. 3.3), würden die Kantone zumindest indirekt Einfluss auf die Festlegung der Veranlagungszuständigkeit nehmen, denn das Bundesgericht legt seinem Urteil doch grundsätzlich den Sachverhalt zugrunde, den die kantonale Vorinstanz festgestellt hat (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG). Das historische Auslegungselement lässt also ebenso wenig Raum für die Sistierung des Verfahrens nach Art. 108 DBG bis zur Rechtskraft des Verfahrens hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern wie der Gesetzeswortlaut.

E. 4.2.1.3

Betrachtet man bei der Auslegung der vorliegend relevanten Gesetzesnorm ihren Sinn und Zweck (teleologische Auslegung), ergibt sich der gleiche Schluss. Wenn nicht die Steuerpflicht in der Schweiz als solche, sondern infrage steht, welcher Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist, besteht der Zweck des Feststellungsentscheids nach Art. 108 Abs. 1 DBG und insbesondere der Zuständigkeit der ESTV für diesen Entscheid offenkundig darin, den Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen frühestmöglich und nachhaltig zu lösen (vgl. BGE 150 II 244 E. 4.3.3). Der ESTV kommt dabei gegenüber den Kantonen die Funktion als neutrale Instanz zu (vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, III. Teil, 2015, Art. 108 Rz. 4), die vor weiteren Veranlagungshandlungen der Kantone unverzüglich anzugehen ist (vgl. E. 3.2). Eine Sistierung des Verfahrens nach Art. 108 DBG bis zur Rechtskraft des Verfahrens hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern würde dem soeben genannten Sinn und

Zweck der Norm aus folgenden Gründen widersprechen: Indem ein allfälliger bundesgerichtlicher Entscheid im Verfahren hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern letztlich präjudizierende Wirkung auf die Festlegung des Steuerdomizils für die direkte Bundessteuer hätte (vgl. E. 3.3), könnte die ESTV die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Funktion als neutrale Instanz für die Festlegung der Veranlagungszuständigkeit gar nicht mehr wahrnehmen. Der Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen liesse sich durch die Sistierung auch nicht frühestmöglich durch eine ausserhalb der beteiligten Kantone liegende Instanz lösen, müsste doch zunächst der kantonale Rechtsweg beschritten werden, um an das Bundesgericht zu gelangen. Weiter würde das Bundesgericht seinem (präjudizierenden) Urteil grundsätzlich den Sachverhalt zugrunde legen, den die jeweilige kantonale Vorinstanz festgestellt hat (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG). Im Ergebnis würde es an einer ausserhalb der beteiligten Kantone liegenden Instanz fehlen, die mit uneingeschränkter Sachverhaltskognition materiell über den Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen befindet und damit die Funktion als neutrale Instanz einnehmen könnte. Soweit die Vorinstanz sinngemäss einwendet, Art. 30 Abs. 1 BV garantiere auch bei der Anwendung des StHG einen Anspruch auf ein unparteiisches, kantonales Gericht, das die Funktion als neutrale Instanz einnehmen könne, ist ihr nicht vorbehaltlos zu folgen. Aus Sicht der Rechtssuchenden ist es nämlich geboten, dass über den Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen frühestmöglich eine Behörde entscheidet, die in jeder Hinsicht von den Interessen der beteiligten Kantone unabhängig erscheint. Zudem ergibt sich aus der Natur der Sache, dass das Verfahren hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern in den ganz überwiegenden Fällen weiter fortgeschritten sein dürfte als das auf Kompetenzkonflikte zugeschnittene Verfahren nach Art. 108 DBG. Liesse sich das Verfahren nach Art. 108 DBG - wie von der Vorinstanz vorgebracht - deswegen aus prozessökonomischen Gründen bis zur Rechtskraft des Verfahrens hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern sistieren, verkäme Art. 108 DBG entweder zum toten Buchstaben oder könnte zumindest einzelfallweise von der ESTV ausser Kraft gesetzt werden. Auch die teleologische Auslegung stützt damit das im Rahmen der grammatikalischen und historischen Auslegung gewonnene Verständnis (vgl. E. 4.2.1.1 und 4.2.1.2).

E. 4.2.2

Zusammenfassend ergibt die Auslegung von Art. 108 DBG, dass die ESTV in einem Verfahren nach Art. 108 DBG über den Veranlagungsort grundsätzlich selbständig und aufgrund einer eigenen materiellen Beurteilung entscheidet. Eine Sistierung des Verfahrens nach Art. 108 DBG bis zur Rechtskraft des Verfahrens hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern lässt sich hiermit nicht vereinbaren.

E. 4.3

Die Sistierung des Verfahrens, welche die Vorinstanz vorgenommen hat, erweist sich nach dem Gesagten als unvereinbar mit Art. 108 DBG. Entsprechend hat die Vorinstanz das Verfahren zu Unrecht sistiert. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen und der vorinstanzliche Entscheid dementsprechend aufzuheben. Weiterungen zu den Vorbringen der Vorinstanz, inwieweit die vorgenommene Sistierung der Verfahrensökonomie diene, erübrigen sich.

E. 5

Abschliessend bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden obsiegen im Ergebnis grossmehrheitlich. Entsprechend haben sie keine Verfahrenskosten zu tragen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- ist den Beschwerdeführenden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der ESTV können als Vorinstanz und Bundesbehörde ebenfalls keine Kosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Anderen als Bundesbehörden, die Beschwerde führen und unterliegen, werden jedoch Verfahrenskosten auferlegt, soweit sich der Streit um vermögensrechtliche Interessen von Körperschaften oder autonomen Anstalten dreht (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Kantone bzw. kantonalen Behörden sind damit nicht von der Kostenpflicht befreit, da es für sie um vermögensrechtliche Interessen geht (sie erhalten einen Anteil an der von ihnen erhobenen direkten Bundessteuer [Art. 128 Abs. 4 BV und Art. 196 Abs. 1 DBG]; Art. 63 Abs. 2 VwVG). Damit sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens, die auf Fr. 2'000.- festzusetzen sind (Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), der unterliegenden Steuerverwaltung des Kantons Tessin aufzuerlegen (vgl. Urteile des BVGer A-5086/2013 vom 22. April 2014 E. 4.1, A-5044/2011 vom 29. März 2012 E. 5.1). Das teilweise Nichteintreten auf die Beschwerde rechtfertigt keine andere Kostenverlegung.

E. 5.2

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn - wie vorliegend - keine Kostennote eingereicht wird, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des mutmasslichen Arbeits- und Zeitaufwands für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- zuzusprechen. Der entsprechende Betrag ist von der Steuerverwaltung des Kantons Tessin und der Vorinstanz je hälftig unter solidarischer Haftung an die Beschwerdeführenden zu entrichten (vgl. Urteile des BVGer A-5086/2013 vom 22. April 2014 E. 4.2, A-5044/2011 vom 29. März 2012 E. 5.2). Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden verlangt keine Parteientschädigung. Eine solche ist ihr als Behörde, die als Partei auftritt (Art. 7 Abs. 3 VGKE) - und die daher in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat -, sowie andererseits aufgrund des geringen Aufwands auch nicht zuzusprechen (Art. 7 Abs. 4 VGKE i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.